



1973

Berlin, den 21. November 1973

Teil I Nr. 53

Tag	Inhalt	Seite
15.11.73	Verordnung über eine jährliche zusätzliche Vergütung für Mitarbeiter in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens	523
15.11. 73	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über eine jährliche zusätzliche Vergütung für Mitarbeiter in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens.....	524
15.11. 73	Verordnung über die Stiftung der „Medaille für treue Dienste im Gesundheits- und Sozialwesen“	525
16.11. 73	Bekanntmachung	526
15.11. 73	Anordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds in den staatlichen Einrichtungen- des Gesundheits- und Sozialwesens ...	526
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	529
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	529

**Verordnung
über eine jährliche zusätzliche Vergütung
für Mitarbeiter in Einrichtungen
des Gesundheits- und Sozialwesens
vom 15. November 1973**

In Anerkennung der ständigen Einsatzbereitschaft und der Leistungen der Mitarbeiter in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens im Dienste der Gesundheit und des Lebens der Bürger wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB folgendes verordnet:

§ 1**Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für in einem Arbeitsverhältnis bzw. Ausbildungsverhältnis stehende Mitarbeiter in örtlichen und zentralgeleiteten staatlichen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens einschließlich der medizinischen Hochschuleinrichtungen.

(2) Die Leiter zentraler Staatsorgane sowie die Leitungen gesellschaftlicher Organisationen, denen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens unterstellt sind, treffen in ihrem Verantwortungsbereich in Übereinstimmung mit dem Minister für Gesundheitswesen entsprechende Regelungen.

(3) Für Mitarbeiter

— in privaten und konfessionellen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, in medizinischen Handwerksbetrieben, in privaten Apotheken,

— von Ärzten und Zahnärzten in eigener Praxis

ist die jährliche zusätzliche Vergütung nach den Grundsätzen dieser Verordnung auf der Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Gesundheitswesen zu gewähren.

(4) Einzelheiten des Geltungsbereiches regeln der Minister für Gesundheitswesen und der Minister für Hoch- und Fachschulwesen für ihre Verantwortungsbereiche.

§ 2**Zusätzliche Vergütung**

(1) Die Mitarbeiter in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens erhalten jährlich eine zusätzliche Vergütung.

(2) Diese Vergütung wird jeweils anlässlich des Tages des Gesundheitswesens gezahlt.

§ 3**Höhe der zusätzlichen Vergütung**

(1) Die jährliche zusätzliche Vergütung beträgt:
nach 2 Berufsjahren 4% bis maximal 450 M,
nach 5 Berufsjahren 6 % bis maximal 600 M,
nach 10 Berufsjahren 8 % bis maximal 750 M
des Bruttoeinkommens der letzten 12 Monate.

(2) Teilbeschäftigte erhalten die jährliche zusätzliche Vergütung anteilmäßig. Dies bezieht sich auch auf die Höhe des Maximalbetrages.

(3) Die jährliche zusätzliche Vergütung unterliegt nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung und ist lohnsteuerfrei. Sie gehört nicht zum Durchschnittsverdienst.

(4) Sofern Mitarbeiter des Gesundheits- und Sozialwesens bereits eine andere Form der zusätzlichen Vergütung auf Grund tarifvertraglicher Regelungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen erhalten, entscheidet der Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans darüber, ob die bisherige Form der Gewährung beibehalten oder die zusätzliche Vergütung entsprechend dieser Verordnung gezahlt wird.

Schlußbestimmungen**§ 4**

Durchführungsbestimmungen erlassen der Minister für Gesundheitswesen sowie der Minister für Hoch- und Fachschulwesen in Übereinstimmung mit dem Minister für Gesundheitswesen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1973 in Kraft.

Berlin, den 15. November 1973

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
S i n d e f m a n n
Vorsitzender

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. **M e c k l i n g e r**

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen

L. Med. Universitätsklinik
Bibliothek